

Stadt Straubing
-Öffentliche Ordnung-
Abt. Verkehr und Mobilität
Am Hagen 59
94315 Straubing

Ort, Datum
Straubing, 07.04.2025

Sachbearbeiter(in) Herr Hartl	Zimmer-Nr. 14
Telefon 09421/944-66210	Telefax
E-Mail strassenverkehr@straubing.de *	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2025B00069 / 140-2/10 V	

Firma
Max Streicher GmbH & Co. KG aA
Schwaigerbreite 17
94469 Deggendorf

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Anordnung (§ 45 StVO)

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 gem. § 45 Abs. 2 StVO
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **03.04.2025**

Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input checked="" type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Straubing, SRs 11**
Abschnitt:
Ortsteil:
Gemeinde/Verwaltung:
Betroffene Straßen:

Ortslage: **SRs 11 westlich der Anschlussstelle B20 (zwischen Kuppe und AS B20) / Höhe Gewerbegebiet Eglseer Breite**

Dauer der Sperrung vom: **15.04.2025 08:30 Uhr** bis: **25.04.2025**

Ortsbesichtigung durchgeführt:

Grund der Sperrung: **Verbreiterung der Fahrbahn / Bau Abbiegespur / Kabelverlegung mit Straßenquerung bzw. Erschließung**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan Datum: **09.04.2025** geänderter Regelplan

-innerorts- Regelplan-Nr.:
-außerorts- Regelplan-Nr.: **Verkehrszeichenplan, Umleitungspläne**

mit Lichtzeichenanlage: Typ: **Keine Angabe**

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308): Steuerung: **Keine Angabe**

Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

Umleitung der stadteinwärts führenden Fahrspur der SRs11 nach den beiliegenden Umleitungsplänen (Umleitung Kraftverkehr über B20 und B8 / sonstiger Verkehr über Aiterhofen)

Anlieger frei bis
Baustelle Baustellenverkehr frei

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs Frei für Rettungsdienste

Die Einhaltung sowie die Umsetzung der Verkehrszeichenpläne i.V.m. den Umleitungsplänen vor Ort ist Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die

Absicherung und Beschilderung ist den Gegebenheiten vor Ort sowie dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen.

Sollten die Verkehrszeichenpläne i.V.m. den Umleitungsplänen sowie die Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung vor Ort nicht umgesetzt werden können, so ist ein Neuantrag mit einem entsprechenden Verkehrszeichenplan zu stellen.

Die vor Ort bestehende Beschilderung ist mit der mobilen Beschilderung deckungsgleich und schlüssig zu beschildern.

Zu den Verkehrszeichenplänen:

Der Verkehrszeichenplan 2025B00069_1 ist zur Sperrung der nördlichen Fahrspur zu verwenden.

Der Verkehrszeichenplan 2025B00069_2 ist bei Übergrabung der Fahrbahn in zwei halbseitigen Etappen, also im Falle eines Fahrbahnwechsels der Baumaßnahmen zu verwenden.

Die Baustelle bzw. Sperrung der Straße ist am 15.04.2025 erst nach der Ende der morgendlichen Hauptverkehrszeit ab 08:30 Uhr einzurichten.

Umleitungsstrecken sind auszuschildern, wobei der Kraftverkehr über die B20 und B8 zu führen ist, der sonstige Verkehr über Aiterhofen.

Die Vorwegweisung ist anzupassen/berührungsfrei durchzustreichen.

Radfahrer sind verkehrssicher am Baufeld vorbei zu führen.

Alle Flächen/Übergänge müssen barrierefrei und nutzbar sein (ohne Kanten oder Stufen und rutschticher).

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen Leitplanken oder andere Absturzsicherungssysteme entfernt werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. nach dem Ablauf dieser verkehrsrechtlichen Anordnung wieder geeignete Schutzsysteme an den Fahrbahnrandern zur Verkehrssicherung anzubringen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist beiliegende Fertigstellungsanzeige an die Genehmigungsbehörde per E-Mail zu senden.

Geplanter Bauablauf:

15.04.2025: Beginn halbseitige Sperrung für Abbau Leitplanke, Rückbau Bankett,

16.04.2025: halbseitige Sperrung für Einbau FS, Feinplanie, Querung Kabelschutzrohre Telekom u. Ampelanlage

17.04.2025: halbseitige Sperrung für Asphaltaufbruch 0,50m ab alten FBR, Fertigstellung Feinplanum,

22.04.2025 halbseitige Sperrung für Einbau Asphalttragschicht in Abbiegespur

23.04.2025 halbseitige Sperrung für Einbau Leitplanken u. Fertigstellung Bankette

Evtl. 24.+25.04.2025 noch halbseitige Sperrung für evtl. Verzögerungen.

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Herr Manuel Wurzer Telefon/Handy: /0170/7765320	Ausstellung am: 23.01.2020 Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortlicher nach der Arbeitszeit: Telefon/Handy:	Ausstellung am: . . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon:	Ausstellung am: . . . Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr 95,00 EUR + Auslagen 128,00 EUR = Gesamtbetrag 223,00 EUR
--

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09 BIC: BYLADEM1SRG

Hartl
 Verw.-Oberinspektor

- | | | |
|---|-------------------|------------------------------|
| <u>Anlagen:</u> | <u>Verteiler:</u> | Polizeiinspektion Straubing |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan | | ILS Leitstelle + FFW |
| <input type="checkbox"/> Regelplan | | Städt. Bauhof |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kostenrechnung | | ZAW |
| <u>Sonstige Anlagen:</u> | | Tiefbauamt, Abt. Strassenbau |
| | | StBA Passau, Serv. DEG |
| | | Stadtwerke Straubing |
| | | Ordnungsamt |
| | | Ebenbeck und RBO |
| | | BMW |

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- 9. Kennzeichnung bei Nacht**
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reg.-Nr.:	2025B00069	Blatt:	1
Baubeginn:	15.04.2025		
Bauende:	25.04.2025		
Ortsteil:	"V1-Sperrung nördl. Fahrbahn"		
Ort, Straße:	Straubing SRs 11		
Firma:	Max Streicher GmbH & Co. KG aA		



Reg.-Nr.:	2025B00069	Blatt: 2
Baubeginn:	15.04.2025	
Bauende:	25.04.2025	
Ortsteil:	"V2-wechselseitige Sperrung"	
Ort, Straße:	Straubing SRs 11	
Firma:	Max Streicher GmbH & Co. KG aA	

KP-2

Umleitung
400m

→
VMS
Bauarbeiten

20

→
VMS
Bauarbeiten

Bundesstraße 20

20

KP-2



20 92
Burghausen
Landau a.d. Isar
~~Straubing Süd~~
Bogen →
Irbach →
SR-Hafen

Straubing-Süd

U
↑

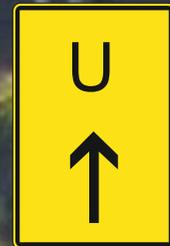
KP-1

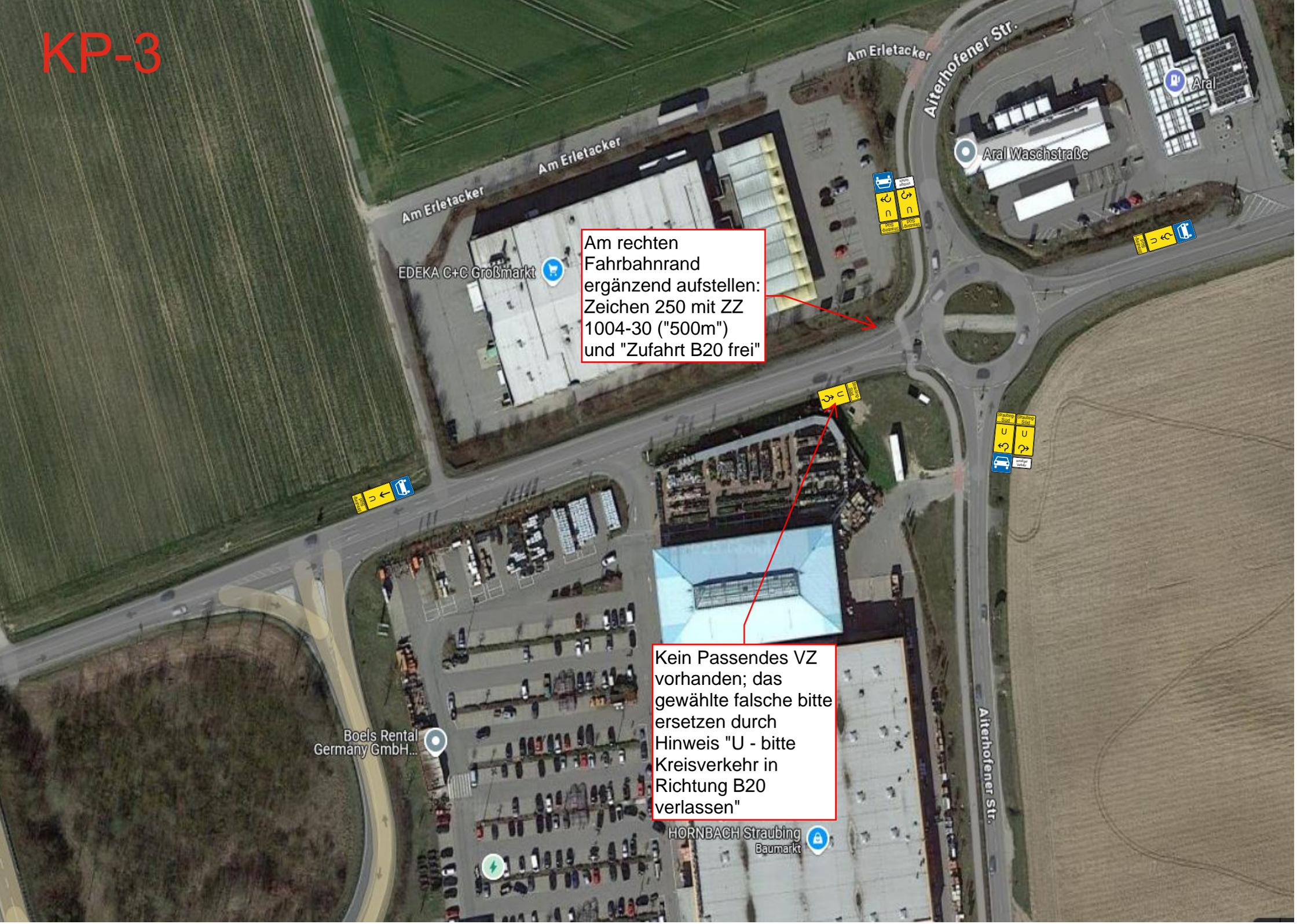


KP-2



Straubing-
Süd





Am rechten
Fahrbahnrand
ergänzend aufstellen:
Zeichen 250 mit ZZ
1004-30 ("500m")
und "Zufahrt B20 frei"

Kein Passendes VZ
vorhanden; das
gewählte falsche bitte
ersetzen durch
Hinweis "U - bitte
Kreisverkehr in
Richtung B20
verlassen"

KP-4



200m
Linnestad

200m
Linnestad

200m
Linnestad

200m
Linnestad

200m
Linnestad

KP-5

VZ 455-20 ersetzen
durch VZ 455-21



KP-6



KP-7



VZ 455-10 ersetzen durch VZ 455-11



Fotofreunde-Straubing



Gasthaus Karpfinger



Schwany Media



IDVS - Ihr Digitalisierungs...



KP-8

Sparkasse
Niederbayern-Mitte...

KW Energieberatung
Persönliche
Energieberatung

Garten & Co

Verwaltungsgemeinschaft
Aiterhofen

Straubinger Str.

u. Dorfstraße



Grundschule

Schulgasse

Kreismusikschule
Zweigstelle Aiterhofen

AKZENT Hotel Murrer

Landgasthof
Goldenes Rad Inh...

Freiwillige Feuerwehr
Aiterhofen

Schulgasse

Ob. Dorfstraße

assilo-Platz

Bachstraße

Enggasse

Str.

Schmerweg

u. Dorfstraße

KP-9

RK-tec Maschinenbau GmbH & Co.



Raiffeis
Aiten
Kirchmattinger
Kirchmattinger Str.
Kirchmattinger Str.

Bundesstraße 20

Bundesstraße 20

PSIS
Überflus

Straberg
Strab

Straberg
Strab

400m
Umleitung

Bundesstraße 20

20

8

8

8

20

8

20

8

KP-10

VZ 455-20 ersetzen
durch VZ 455-21



KP-11



Ludwigsgymnasium
Straubing

Sports Field

Premium-Smartphone-Reparatur

HUK-COBURG Versicherung
Bernhard Häusler in Str...
HUK-COBURG
Autoversicherung

dm-drogerie markt
Immer & überall
sparen mit dm

Alfred-Dick-Ring

Alfred-Dick-Ring

Alfred-Dick-Ring

Alfred-Dick-Ring

Äußere Passauer Str.

Schaugarten TFZ

Franz Schreyer
Landwirtschaft und...

Rexel Germany
GmbH & Co. KG
Rexel - Ihr
Elektrogroßhandel

KP-Übersicht

